

## Themen dieser Ausgabe

- Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise
- Wirtschaftshilfen in der Corona-Krise
- Rechtliche Maßnahmen in der Corona-Krise
- Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück
- Leistungen eines Laborarztes umsatzsteuerfrei
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

## Ausgabe Mai 2020

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

## STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

### Unternehmer

#### Erste steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise

Die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder gewährt Steuerpflichtigen, die von der Corona-Krise betroffen sind, Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern. Die Erleichterungen betreffen die Stundung, die Anpassung von Vorauszahlungen und die Vollstreckung.

**Hintergrund:** Das Corona-Virus und die staatlich angeordneten Maßnahmen wie die Schließung von Geschäften oder

die Einschränkung des Nahverkehrs beeinträchtigen mittlerweile die meisten Unternehmen. Die Finanzverwaltung spricht nun erste Erleichterungen aus.

**Wesentlicher Inhalt der Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und der obersten Finanzbehörden der Länder:**

#### 1. Stundung

Steuerpflichtige können die Stundung für Steuern wie Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer beantragen, die bis zum 31.12.2020 fällig werden. Die Stundung soll in der Regel zinslos gewährt werden. Für die Stundung ist ein Antrag erforderlich, in dem der Steuerpflichtige seine Verhältnisse darlegen und nachweisen muss, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.